

# Stadt Damme

Der Bürgermeister  
Mühlenstraße 18  
49401 Damme



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> VO/0066/2025 <b>Status:</b> öffentlich <b>Datum:</b> 11.04.2025
<b>Antrag der Fraktion Die Grünen/SPD auf Einrichtung von Tempo 30 - Zone in bestimmten Straßen</b>	
<b>Fachamt:</b> <b>Ansprechpartner:</b>	<b>Fachbereich I</b> <b>Christoph Bornhorst</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Grundstücks- und Straßenbauausschuss</b> <b>Verwaltungsausschuss</b> <b>Rat der Stadt Damme</b>

## Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.02.2025 stellt die Fraktionsgemeinschaft Die Grünen/SPD einen Antrag auf Prüfung, ob in den nachfolgend aufgeführten Straßenbereichen eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in Betracht kommt:

- Ohlkenbergsweg zwischen Haferkamp und Holdorfer Straße
- Straße Holte zwischen Kreisverkehr Steinfelders Straße und Einmündung Baugebiet Auwinkel
- Osterdammer Straße zwischen Lembrucher Straße und Steinfelders Straße
- Westring zwischen Mühlenstraße und Listewinkel
- Straße Hinter den Höfen

Sofern die Prüfung hinsichtlich der Möglichkeit dieser Geschwindigkeitsbegrenzung positiv ausfällt, wird seitens der Fraktion Die Grünen/SPD die entsprechende Umsetzung durch Einrichtung einer Tempo 30 – Zone mit entsprechender Beschilderung in den jeweiligen Straßen beantragt. Ein ähnlich lautender Antrag wurde seitens der Fraktion Die Grünen/SPD bereits mit Schreiben vom 21.10.2024 mit einem generellen Prüfauftrag für die Dammer Straßen und ohne Benennung bestimmter Straßenzüge gestellt. Dieser Antrag wurde im Verwaltungsausschuss am 20.11.2024 zurückgezogen, da die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung insbesondere wegen der noch nicht veröffentlichten Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung noch nicht eindeutig waren. Im nunmehr eingereichten Antrag vom 28.02.2025 wird darauf hingewiesen, dass dieser an den Antrag vom 21.10.2024 anschließt.

Die im Juni und Juli 2024 verabschiedeten Reformen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) ermöglichen den Kommunen weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen durch Einrichtung von Tempo 30 – Zonen, indem die Anordnungsmöglichkeiten für Tempo 30 erweitert wurden. Die Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung ist zwischenzeitlich am 09.04.2025 in Kraft getreten (<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?1>).

## Anlagen:

Antrag der Fraktionsgemeinschaft Die Grünen/SPD vom 28.02.2025